

**Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Deutz,
Sülz/Klettenberg, Braunsfeld, Rath/Heumar, Kalk und Dellbrück
vom ???.??.????**

Der Rat hat in seiner Sitzung am ??????? aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Kraft getreten am 30. März 2018, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 20.01.2019 und am Sonntag, dem 07.04.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.08.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.09.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Braunsfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.11.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 19.05.2019 und am Sonntag, dem 22.09.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.06.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.06.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Kernbereich Innenstadt

Am Domhof - Am Frankenturm - Am Bollwerk -Mauthgasse -Buttermarkt - Rampe der Deutzer Brücke - Pipinstr. - Cäcilienstr. - Neumarkt - Hahnenstr. - Pilgrimstr. - Habsburgerring nördlich beginnend Pilgrimstr. - Hohenzollernring bis Friesenstr. - Friesenstr. - Zeughausstr. - Komödienstr. - Trankgasse - darüber hinaus Habsburgerring südlich Pilgrimstr. bis Ecke Jahnstr. und Hohenzollernring ab Friesenstr. - Kaiser-Wilhelm-Ring bis Christophstr.; außerdem die Bereiche Friesenplatz inkl. 100 m links und rechts der Platzfläche; der Bereich Maybachstr. ab Bremer Str. bis Bahntrasse 100 m links und rechts der Fahrbahn

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gotenring

Sülz/Klettenberg

Berrenrather Str, von Nikolauskirche bis Gerolsteiner Str. und Sülzburgstr. von Luxemburger Str. bis Berrenrather Str.

Braunsfeld

Aachener Str. zwischen Raschdorffstr. und Fürst-Pückler-Str. stadteinwärts; und stadtauswärts zwischen Maarweg -und Paulistr. sowie zwischen Peter- von Fliesteden-Str. und Eupener Str.

Rath/Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Kalk

Kalker Hauptstr. (einschließlich des Bereichs 150 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Rolshover Str. endend Steprathstr. / Kapellenstr.

Dellbrück

Dellbrücker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Bergisch-Gladbacher-Str. endend Hatzfeldstr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde